

Informationen zu SARS-CoV-2 (COVID-19)

Stand: 26.03.2020

Am 11. März 2020 wurde das Infektionsgeschehen durch SARS-CoV-2 (COVID-19) zu einer Pandemie erklärt. Baden-Württemberg ist nach Bayern und Nordrhein-Westfalen das Bundesland mit der höchsten Anzahl an gemeldeten Erkrankungen.

Maßnahmen der Landesregierung Baden-Württemberg

Seit dem 23. März 2020 gilt die neue Fassung der [Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Virus SARS-CoV-2 \(Corona-Verordnung – CoronaVO\)](#).

Diese betrifft auch Einrichtungen und Veranstaltungen im **Sport**.

§3 regelt das Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten.

Untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

§4 regelt die Schließung von Einrichtungen.

Bis zum 19. April 2020 ist der Betrieb folgender Einrichtungen untersagt:

- Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen
- alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen
- öffentliche Spiel- und Bolzplätze

Allgemeines zum Coronavirus

	Deutschland (gesamt)	davon in Baden-Württemberg
Fallzahl	36.508	7.283
Differenz zum Vortag	+ 4.954	+ 1.214
Todesfälle	198	56

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html)

Wie überträgt sich das Coronavirus?

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Wie schütze ich mich und andere vor dem Coronavirus?

- Regelmäßiges und ausreichend langes Händewaschen (mindestens 20 Sekunden unter laufendem Wasser mit Seife)
- richtiges Husten und Niesen in ein Einwegtaschentuch oder in die Armbeuge
- Abstand von Menschen mit Husten, Schnupfen oder Fieber halten; Händeschütteln generell unterlassen
- Hände vom Gesicht fernhalten (Schleimhäute in Mund und Nase sowie Augen)
- enger Körperkontakt, beispielsweise mit Familienangehörigen, sollte vermieden werden.
- Wohn- und Schlafräume regelmäßig und gut durchlüften
- Kontaktoberflächen wie Tisch oder Türklinken sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger gereinigt werden
- Bei Möglichkeit von Zuhause aus Arbeiten (Home Office)
- Von privaten Treffen im Freien und geschlossenen Räumen ist abzuraten

Warum ist es wichtig, die Ausbreitung zu verlangsamen?

Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

Fragen zum Behindertensport

Welche Auswirkungen hat das Virus auf den Vereinssport?

Der komplette Spiel- und Trainingsbetrieb ist aktuell untersagt. Für Vereine werden die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen immer deutlicher. Fehlende Einnahmen durch den Ausfall von Veranstaltungen, sowie Nachfragen von Mitgliedern nach der Erstattung von Beiträgen und Kursgebühren machen Vereinen zu schaffen.

Können Vereinsmitglieder fristlos kündigen?

Nach unserer Auffassung gelten die, in der Satzung der Vereine festgehaltenen, Kündigungsregelungen.

Welche Maßnahmen sind zu empfehlen, um die finanziellen Einbußen abzumildern?

Der Bund und das Land Baden-Württemberg haben bereits Rettungsschirme auf den Weg gebracht, unter die auch Breitensportvereine fallen können, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Zum Beispiel kann das Kurzarbeitergeld wirkungsvoll dazu beitragen, voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vereinen vor Entlassung und Arbeitslosigkeit zu schützen und die Personalkosten der Vereine zu senken. Ebenso wichtig seien die vom Bund und vom Land beschlossenen Hilfen für Solo-Selbstständige und Freiberufler. Darunter gibt es im Sport besonders viele - hierzu zählen insbesondere selbstständige Trainerinnen und Trainer sowie freiberufliche, für Vereine tätige Anbieterinnen und Anbieter von Fitness-, Gesundheits- und Rehabilitationskursen.

Wir empfehlen unseren Vereinen sich zu informieren und finanzielle Verluste zu dokumentieren.

Dokumentation finanzieller Verluste

Wir empfehlen alle finanziellen Verluste ab dem 01.03.2020 und im besonderem ab dem 18.03.2020 zu dokumentieren. Die Dokumentationen können später dazu dienen etwaige Ersatzansprüche wahrzunehmen oder an Fördertöpfen zu partizipieren. Bitte prüfen Sie eine Form, die es möglich macht Ihre Einbußen vergleichbar zu machen zu früheren Einnahmesituationen. Da unsere Mitglieder hier sehr unterschiedlich arbeiten, können wir keine allgemeinen Empfehlungen aussprechen. Wir stehen unseren Mitgliedsvereinen jedoch gerne beratend zur Seite.

Kurzarbeitergeld (KUG)

Wir empfehlen dringend, sich über Kurzarbeitergeld rechtzeitig zu informieren und ggf. zu beantragen, um sich damit finanzielle Unterstützung für diese ungewisse Zeit zu sichern. Der Bundestag hat dazu kurzfristig ein neues Gesetz zur Ausweitung der Kurzarbeit beschlossen, rückwirkend zum 1. März 2020. Die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes soll schnell und gezielt helfen, wenn Unternehmen mit ihren Beschäftigten durch das Corona-Virus COVID-19 Arbeitsausfälle haben.

ACHTUNG: Anträge auf Kurzarbeit müssen bis zum letzten Tag des Monats gestellt werden, in dem erstmals Kurzarbeit erfolgt. Das heißt für März: 31. März 2020.

ACHTUNG: Bevor Sie Kurzarbeitergeld beantragen, müssen Sie dieses bei der Agentur für Arbeit anzeigen. Dies geht per Mail (eingescannte Anzeige) oder auch Fax, jedoch nicht mündlich. Die Anzeige muss eine Unterschrift enthalten. Die Anzeige über den Arbeitsausfall ist schriftlich bei der Agentur zu erstatten, in deren Bezirk der Betrieb liegt.

Unterstützungsfonds

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat in der [Pressemitteilung Nr. 33/2020](#) verkündet, dass Mittel im Solidarpakt III zielgerichtet eingesetzt werden, um Vereine in Not zu unterstützen. Unter <http://www.bw-soforthilfe.de> kann ab sofort ein Antrag auf einen einmaligen Zuschuss gestellt werden - sofern für den Betroffenen durch die Corona-Krise ein massiver Liquiditätsengpass besteht. In einem gemeinsamen Schreiben werden der LSV und das Sportministerium die Vereine aufrufen, die bereits vorhandenen Unterstützungsprogramme schnell zu nutzen, und sie darüber informieren, an wen sie sich wenden können.

In der Videokonferenz am 19. März 2020 mit den Geschäftsführer*innen der LV des DBS wurden u.a. Förderfragen erörtert. Der DBS hat zusammen mit DOSB bei der Regierung die

Unterstützungseingabe für Vereine im Rehasport gemacht, ob dies zum Tragen kommt, bleibt abzuwarten. Zusätzlich wurden auf Bundesebene Kostenträger mit der Frage auf finanzielle Unterstützung angefragt, hier ist wohl eher mit einer unbürokratischen Verlängerung der Verordnung zu rechnen. Ein Hinweis gibt es auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, dies ist allerdings nur individuell anzuwenden und nicht pauschal auf die Vereine übertragbar.

Welche Aktivitäten sind ohne Risiko möglich?

Einige Sportler berichten über Soziale Medien von ihrem Sportprogramm innerhalb ihrer vier Wände. Einem Workout steht hier nichts im Wege. Ebenso Freizeit- oder Sportaktivitäten an der frischen Luft können unternommen werden, sofern man dabei keinen engen Kontakt zu anderen Personen hat (zum Beispiel Spaziergang, Fahrradfahren).

Wie steht es um den Versicherungsschutz für Sportvereine rund um Corona?

Die [ARAG Sportversicherung](#) unterstützt die Vereine. Versichert sind unter anderem:

- Kursprogramme per Videotelefonie, sowie Übungsvideos – z.B. als Streaming
- Organisatorische Zusammenkünfte über digitalen Medien sind unverändert über den Sportversicherungsvertrag versichert. Hierzu zählen z.B. Videokonferenzen im Rahmen einer Vorstands-/Abteilungssitzung.
- Einzelunternehmungen von Mitgliedern, die in Abstimmung mit dem zuständigen Vereinstrainer in der ausgeübten Sparte individuell angeordnet sind, fallen auch weiterhin unter den Versicherungsschutz. Hierzu zählt z.B. die Vorbereitung auf eine Veranstaltung, z.B. Marathon, sowie das individuelle Sportprogramm von Leistungssportlern.
- Weiterhin geduldete Aktivitäten auf Sportanlagen fallen unter den Versicherungsschutz. Hierzu gehört z.B. die Instandhaltung der Sportanlage sowie die Pflege und das Bewegen von Pferden auf der Vereinsanlage.

Welche Veranstaltungen wurden abgesagt?

Im Folgenden sind Veranstaltungen aufgelistet, die durch die Risikolage des neuartigen Coronavirus abgesagt wurden. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Veranstaltung	Datum	Ort
Paralympics-Qualifikation Sitzvolleyball	16. - 20. März 2020	Oklahoma (USA)
DM Para Tischtennis Jugend	20. - 21. März 2020	Hannover
1. Bundesliga (DM) Torball	21. März 2020	Hamburg
Bundesseniorensportfest	22. - 28. März 2020	Zinnowitz
1. Bundesliga (DM) Goalball	4. April 2020	Chemnitz
DM Halbmarathon Para Leichtathletik	5. April 2020	Berlin
DM Para Tischtennis	17. - 18. April 2020	Sindelfingen
EM Para Eishockey	17. - 26. April 2020	Östersund (SWE)
1. Bundesliga (DM) Goalball	18. April 2020	Nürnberg
Sitzung des DBS-Kuratoriums	21. April 2020	Berlin
Parlamentarischer Abend	22. April 2020	Berlin
DM Sitzball (verschoben)	25. April 2020	Regensburg
DM Bowling	25. April 2020	Ludwigshafen
DM Goalball Jugend	25. April 2020	Marburg
Paralympics-Qualifikation Para Rudern	5. - 6. Mai 2020	Gavirate (ITA)
IDM Para Leichtathletik (verschoben)	8. - 10. Mai 2020	Bottrop
WBRS Verbandssportfest	23. Mai 2020	Ludwigsburg
EM Rollstuhlfechten	25. - 30. Mai 2020	UK
SDM Para Leichtathletik	30. Mai 2020	Püttlingen
EM Powerchair Hockey	31. Mai - 8. Juni 2020	Pajulahti (FIN)
Jugend-Länder-Cup	05. - 08. Juni 2020	Fulda
Olympische Spiele (verschoben auf 2021)	24. Juli - 9. August	Tokio
Paralympische Spiele (verschoben auf 2021)	25. August - 6. September	Tokio

Fragen zum Rehabilitationssport

Müssen Rehabilitationssportgruppen ausgesetzt werden?

Durch die Maßnahmen der Landesregierungen sind alle Sportstätten geschlossen und Zusammenkünfte in Vereinen untersagt. Dies schließt den Rehabilitationssport mit ein.

Teilnehmer*innen am Rehabilitationssport zählen zudem zu der Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf.

Welche Personen zählen zu den Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf?

Ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf einer Coronavirus-Erkrankung besteht für Menschen, die 60 Jahre und älter sind. Das Risiko an der Krankheit zu versterben steigt ebenfalls mit dem Alter. Besonders betroffen sind Menschen, die 80 Jahre und älter sind. Hintergrund hierfür ist, dass das Immunsystem mit zunehmendem Alter auf Infektionen weniger gut reagiert als bei Jüngeren.

Unabhängig vom Alter besteht ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei Menschen mit Grunderkrankungen.

Dazu zählen vor allem:

- Chronische Atemwegserkrankungen
- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs

Werden Verordnungen verlängert bzw. können Verordnungen pausiert werden?

Der WBRS ist im engen Austausch mit den Kolleg*innen des BBS. Gemeinsam suchen wir das Gespräch mit den Kassen. Aktuell liegen neue Regelungen des vdek, sowie der Deutschen Rentenversicherung Bund vor.

Der vdek hat am 20.03.2020 folgende Informationen zum Corona-Virus herausgegeben:

Genehmigungsverfahren

Der Bewilligungszeitraum beim Rehabilitationssport und Funktionstraining wird unbürokratisch um die Zeit der Aussetzung der Übungsveranstaltungen verlängert. Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch die Versicherten bzw. die Leistungserbringer. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Versicherten aus Angst vor Ansteckung nicht mehr teilnehmen, die Leistungserbringer die Übungsveranstaltungen abgesagt haben, die Übungsstätten geschlossen wurden oder die Durchführung behördlicherseits untersagt wurde. Die Rehabilitationsträger werden nach überstandener

Corona-Krise alle Leistungserbringer-Verbände über den (max.) Verlängerungszeitraum informieren.

Zwischenabrechnungen

Die Leistungserbringer haben einen Vergütungsanspruch für die bereits erbrachten Übungsveranstaltungen. Es wird empfohlen, diese Leistungen unabhängig von den vertraglich geregelten Zwischenabrechnungsterminen (in der Regel zum 30.06. und 31.12. d.J.) sofort mit den Krankenkassen abzurechnen, um Liquiditätsengpässe abzumildern.

Hinweis:

Die Verbreitung des SARS-CoV-2 (Corona-Virus) kann ebenfalls zu Problemen in der operativen Bearbeitung bei den Krankenkassen und/oder deren Abrechnungsdienstleistern führen.

*Von der **Deutschen Rentenversicherung** (Bund und Land) haben wir folgende Informationen zum Rehasport erhalten:*

Für alle Nachsorgeleistungen sowie Rehabilitationssport/ Funktionstraining werden für die kommenden Monate alle Fristen für Beginn, Abschluss und Unterbrechung bzw. Verlängerung der Kostenzusage aufgehoben. Ausfallhonorare können mangels Rechtsgrundlage durch die Rentenversicherung nicht erfolgen.

Müssen wir als Verein weiterhin GEMA-Lizenzgebühren zahlen?

Die GEMA hat ihre Gesamtvertragspartner (somit auch den DOSB) darüber informiert, dass für die Zeit, in der Musikknutzer im Zuge der Corona-Krise aufgrund behördlicher Anordnungen schließen müssen, keine Pflicht zur Zahlung von Lizenzgebühren besteht. Dies soll ausdrücklich auch "Jahresverträge" betreffen, die Vereine mit der GEMA abgeschlossen haben. Ferner hat die GEMA dem DOSB auf Nachfrage bestätigt, dass sie durch den Pauschalvertrag abgedeckte Musikknutzungen auch dann als abgegolten ansieht, wenn diese während der Zeit behördlich angeordneter Schließungen nicht unmittelbar in den Sportstätten, sondern "virtuell" erfolgen (z.B. Anleitung durch die Übungsleiter via Internet-Homepage, o.ä.). (Quelle: GEMA)

Fragen zu Aus- und Fortbildungen

Werden die ausgefallenen Veranstaltungen, Lehrgänge und Fortbildungen nachgeholt?

Der WBRS und der BBS haben mit sofortiger Wirkung beschlossen, Veranstaltungen wie Lehrgänge und Fortbildungen abzusagen. Dies erfolgt unabhängig vom Durchführungsort und der Zahl der erwarteten oder angemeldeten Teilnehmer. Diese Entscheidung dient dem Schutz unserer Sportlerinnen und Sportler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Ob und wann ausgefallene Veranstaltungen nachgeholt werden ist noch nicht in vollem Umfang geklärt.

Ist eine erneute Anmeldung nötig?

Diese Frage kann derzeit noch nicht beantwortet werden. Sobald sich Änderungen ergeben werden wir Sie hier darüber informieren.

Werden gezahlte Lehrgangsgebühren zurückerstattet?

Bereits gezahlte Lehrgangsgebühren für Aus- und Fortbildungen, die abgesagt wurden, werden erstattet.

Können Rehabilitationssportgruppen übergangsweise zertifiziert werden, wenn der Übungsleiter durch die Absage von Fortbildungsmaßnahmen seine Lizenz nicht verlängern konnte?

Der Ausschuss Bildung/Lehre des DBS hat in Abstimmung mit dem DOSB in einer kurzfristig einberufenen telefonischen Sitzung folgende Sonderregelung für Fortbildungen festgelegt:

Fortbildungen

Für Lizenzen mit einer Gültigkeit bis zum 31. März 2020 gilt ab sofort eine Sonderregelung: Diese Lizenzen können bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. Dadurch sollen die Übungsleiter*innen die Möglichkeit erhalten eine Fortbildung innerhalb des neuen Gültigkeitszeitraumes zu absolvieren. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- Der*die Übungsleiter*in war zu einer der abgesagten Fortbildungen angemeldet. und/oder
- Der*die Übungsleiter*in meldet sich aktiv bei der lizenzausstellenden Stelle und erkundigt sich nach Verlängerungsmöglichkeiten.

Ausblick

Ob eine Ausweitung dieser Regelung notwendig wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Zudem wird über weitere Lösungen für z. B. angefangene Ausbildungen derzeit in enger Abstimmung mit dem DOSB und dem Ausschuss Bildung/Lehre beraten.

Der WBRS wird diese Sonderregelungen umsetzen.

Wir setzen auf das Verständnis aller Sportler*innen und Mitarbeiter*innen in unseren Vereinen und wünschen allen BESTE Gesundheit!

Weiter Fragen bitte an info@wbrs-online.net.

Weitere Informationen

Ausführliche Informationen erhalten Sie über das [Robert-Koch-Institut](#), das [Landesgesundheitsamt](#), das [Bundesgesundheitsministerium](#) und das [Sozialministerium Baden-Württemberg](#).

Zudem hat das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg eine Hotline für Rat suchende Bürger*innen eingerichtet. Die Mitarbeiter*innen sind Mo-So von 09:00-18:00 Uhr telefonisch unter 0711/904-39555 zu erreichen.

Informationen in Leichter Sprache

Das Bundesgesundheitsministerium stellt [Informationen zum Coronavirus in Leichter Sprache](#) bereit.

Informationen in Gebärdensprache

Der Norddeutscher Rundfunk (NDR) hat [Informationen zum Coronavirus in Gebärdensprache](#) zusammengestellt.